

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma ARTUS Oberflächen Instandsetzung GmbH**

§ 1

Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote, Serviceleistungen und Verträge, in laufender und auch in künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vereinbarte Leistung vorbehaltlos ausführen.

§ 2

Vertragsumfang

- 2.1. Wir treten im Bereich der professionellen Oberflächeninstandsetzung von beschädigten hochwertigen Coatings sowie der Modifizierung von Oberflächen als „Problemlöser“ auf. Unsere technischen und handwerklichen Möglichkeiten stellen im Rahmen der Oberflächeninstandsetzung in Qualität und Rationalität den technisch realisierbaren Stand der Technik dar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von uns erbrachten Leistungen reine Instandsetzungs-Leistungen sind. Als solches garantieren wir nicht für die Wiederherstellung des Neuwerts.
- 2.2. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die vereinbarte Leistung entsprechend dem Auftrag.

§ 3

Angebote, Lieferfristen, Kostenvoranschläge

- 3.1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme derselben freibleibend und können von uns jederzeit widerrufen werden.

3.2. An erstellten Mustern, erarbeiteten Lösungsvorschlägen für die Instandsetzung von Gewerken, an Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, solche Unterlagen bzw. die darin enthaltenen Informationen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns an Dritte weiterzugeben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine pauschale Vertragsstrafe von € 25.000,00 zu bezahlen. Hiervon unberührt sind darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung.

3.3. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich und weisen lediglich eine Schätzung der zu erwartenden Kosten aus. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung. In diesem Fall stellen wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen (Bilder, Mängellisten und Beschreibungen) einen schriftlichen Kostenvoranschlag aus. In diesem sind die Arbeiten und die erforderlichen Materialien, Übernachtungen, Anfahrten und sonstigen besonderen Hinweise im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. An einen solchen verbindlichen Kostenvoranschlag sehen wir uns bis zum Ablauf von vier Wochen gebunden.

3.4. Verbindliche Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Vorarbeiten, wie insbesondere die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen oder Muster die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls kostenpflichtig.

Wird aufgrund eines der vorgenannten Dokumente bzw. Modelle ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 4

Leistungstermine, Leistungsverzug

4.1. Der Beginn von uns angegebenen Leistungsterminen setzt stets die Abklärung aller technischen Fragen im Vorfeld voraus.

4.2. Sollte vertraglich eine bestimmte Leistungszeit bzw. Lieferfrist vereinbart worden sein, gelten diese Zeitpunkte jeweils vorbehaltlich vollständiger, rechtzeitiger und mangelfreier Belieferung durch Dritte. Das Gleiche gilt, wenn die rechtzeitige Leistungserbringung von Zusagen Dritter abhängt.

- 4.3. Die von uns angebotenen Instandsetzungsmaßnahmen sind gegebenenfalls dergestalt von äußeren Einflüssen abhängig, dass bestimmte Bedingungen vorherrschen müssen, um diese zu erbringen. Verzögerungen in der Erbringung der Leistung, die auf Umständen beruhen, die nicht von uns zu vertreten sind, wie beispielsweise witterungsbedingte Einflüsse, gehen nicht zu unseren Lasten.
- 4.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass am Ende jeden Arbeitstages eine berechnete Person zur Quittierung der erbrachten Leistung oder erbrachten Arbeitsstunden zur Verfügung steht. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer späteren Quittierung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechnete, den uns dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Fall der Unmöglichkeit voll von der Verpflichtung, die vereinbarte Leistung zu erbringen.

§ 5

Preise, Fälligkeit

- 5.1. Die ausgewiesenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur dann, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 5.2. Unsere Leistungen sind nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug innerhalb von zehn Tagen eingehend auf unser Konto zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Bestimmung bei verspäteter Zahlung Verzug ohne weitere Mahnung eintritt.
- 5.3. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.4. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als diese unser Recht auf Abschlagszahlungen gemäß § 632 a BGB unberührt lassen. Wir haben das Recht, wöchentlich über die von uns erbrachte Leistung abzurechnen.

5.5. Rechnungsempfänger ist stets der Auftraggeber. Die Rechnungsanschrift ist bereits bei Vertragsschluss anzugeben. Wird durch eine verspätete Mitteilung der Rechnungsanschrift die Zahlung verzögert, ist der hierdurch entstehende Verzugschaden, wie beispielsweise Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz vom Auftraggeber zu bezahlen.

5.6. Eine direkte Abrechnung gegenüber Versicherern führen wir nicht durch.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

6.1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist.

Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Hier haften wir jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertragszweck verbunden und vorhersehbar sind.

6.2. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass im Hinblick auf die von uns angebotenen und durchzuführenden Leistungen keinerlei Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben werden.

6.3. Bei der Höhe der eingetretenen Schäden bzw. der daraus resultierenden Haftungsansprüche ist stets ein Mitverschulden des Auftraggebers, dessen Auftraggebers oder sonstigen Dritten sowie sonstige Beeinträchtigungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder dessen Auftraggebers oder sonstigen Dritten zu berücksichtigen.

6.4. Macht der Auftraggeber Schadensersatz aus Verzug geltend, ist der Anspruch der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Für jede vollendete Woche, in der wir uns in Verzug befinden, gewähren wir eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragswertes, höchstens jedoch 2,5 % des Vertragswertes. Von dieser betragsmäßigen Beschränkung sind Schäden

ausgeschlossen, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter und unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 6.5. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand der Rüge in jedem Fall vollumfänglich in unverändertem Zustand belassen werden sollte.
- 6.6. Uns stehen grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zu. Sollte eine Nachbesserung zweimal gescheitert sein oder sich bereits nach dem ersten Versuch herausstellen, dass diese unmöglich ist bzw. nicht den vom Auftraggeber gewünschten Effekt ergeben, steht uns ein Kündigungsrecht zu. Nach Ausübung dieses Kündigungsrechts sind die gegenseitig gewährten Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Rückabwicklung auszutauschen. Wertersatz- und Nutzungsersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6.7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.8. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB von zwei Jahren.

§ 7 Abnahme

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine zeichnungsberechtigte Person zur Verfügung zu stellen, die zum Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung der Leistung die Abnahme derselben durchführen kann. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung muss nicht bei Vertragsschluss festgelegt werden, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.
- 7.2. Sollte der Auftraggeber der Verpflichtung, eine zeichnungsberechtigte Person zur Erklärung der Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahme zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommen und hierdurch weitere Aufwendungen für beispielsweise eine weitere Anfahrt eines unserer Mitarbeiter an den Ort der Leistung notwendig werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 7.3. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem vereinbarten Ende der Leistungszeit oder einer Anzeige durch uns, dass unsere Leistung erbracht wurde, schriftlich die Abnahme zu erklären.

- 7.4. Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich oder nach Ablauf obiger Frist die Abnahme, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 7.5. Über die Abnahme ist jeweils ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das vom Auftraggeber sowie einem unserer Mitarbeiter zu unterzeichnen ist.
- 7.6. Die Rüge bzw. anstandslose Nutzung eines von uns instandgesetzten Gegenstandes steht einer Abnahme in diesem Sinne gleich.
- 7.7. Bezahlt der Auftraggeber unsere Rechnung ohne Beanstandung gilt dies ebenfalls als Abnahme, In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit Erbringung der Leistung zu laufen.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 8.2. Gerichtsstand ist, sofern dies wirksam vereinbart werden kann, unser Geschäftssitz.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass die ganze oder teilweise unwirksame oder unwirksam gewordene Regelung durch eine rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzt wird.